



Weisungen

über den Aufbau und die messtechnischen Eigenschaften der Gewichtstücke

vom 1. Februar 1996 (Stand 21. Juni 2007)

Das Bundesamt für Metrologie (METAS),

gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977¹ über das Messwesen und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 15. August 1986² über Gewichtstücke,

erlässt folgende Weisungen:

1 Anforderungen an Gewichtstücke

Aufbau und messtechnische Eigenschaften der Gewichtstücke müssen den Anforderungen der Verordnung über Gewichtstücke genügen.

2 Bestimmungen für hexagonale Gewichtstücke

In Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 18 der Verordnung über Gewichtstücke dürfen Gewichtstücke aus Gusseisen in hexagonaler Form weiterhin geeicht werden, wenn mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. der Zustand der Oberfläche ist einwandfrei, so dass die sichere Verwendung der Gewichtstücke in Handel und Verkehr während einer weiteren Eichperiode gewährleistet ist;
- b. die Angaben von Nennwert und Einheit auf der oberen Fläche des Pyramidenstumpfes sind gut lesbar und können nicht zu falschen Interpretationen führen;
- c. Justierung und Plombierung können ordnungsgemäss durchgeführt werden;
- d. die Eichfehlergrenzen der Klasse M_3 werden eingehalten.

3 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Weisungen des Eidg. Amtes für Messwesen über Aufbau und messtechnische Eigenschaften der Gewichtstücke vom 1. Dezember 1986 werden aufgehoben.

Eidgenössisches Amt für Messwesen
(seit dem 1. April 2006 Bundesamt für Metrologie METAS)

Otto Piller, Direktor

¹ SR 941.20

² SR 941.221.2